

Plan zu einer gleichmässigen auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtenden Studienordnung, in Bezug auf Arzneykunde, Wundarzneykunst und Pharmacie.

Contributors

Austria.
Universitäten der österreichischen Monarchie.

Publication/Creation

[Vienna] : [publisher not identified], [1804?]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/sfg6bwtm>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

zu einer

gleichmässigen auf allen Universitäten
der österreichischen Monarchie zu beobachtenden
Studienordnung, in Bezug auf Arzneykunde, Wundarz-
neykunst und Pharmacie.

I.

Arzneykunde und höhere Wundarzneykunst.

A.

Aufnahme der Schüler.

a.

Inländer.

1 tens Um zum Studium der Arzneykunde und höheren
Wundarzneykunst zu gelassen zu werden, müssen sich die Schü-
ler mit Attestaten ausweisen, das philosophische Studium
auf einer inländischen Lehranstalt öffentlich vorschrift-
mässig und vollständig, das ist: nach dem vorgeschriebenen
dreyjährigen Kurse absolviert, und aus jedem Gegenstande

A



derselben, wenigstens die erste Klasse erhalten zu haben. Jeder, der auch nur einem dieser Erfordernisse nicht Genüge leistet, wird abgewiesen.

2^{ten} Wer auf einem inländischen Liceum die Philosophie binnen zwey Jahren absolviret hat, muß, wenn er zum Studium der Arzneykunde oder höheren Wundarzneykunst übergehen will, vorerst auf einer inländischen Universität den dritten Jahrgang des philosophischen Studiums nachtragen.

3^{ten} Civil- und Landwundärzte, welche Doktoren werden wollen, unterliegen den gleichen Vorschriften.

4^{ten} Mit Attestaten von Privatprüfungen aus dem philosophischen Studium kann Niemand zum Studium der Arzneykunde oder höheren Wundarzneykunst zu gelassen werden.

b.)

Ausländer.

1^{ten} Ausländer, welche auf einer inländischen Lehranstalt die Arzneykunde oder die höhere Wundarzneykunst studiren wollen, ohne sich im Inlande graduiren zu lassen, können nach eigener Wahl und Ordnung jedes ihnen beliebige medicinische Kollegium frequentiren. Jedoch muß es in den Attestaten, welche ihnen Professoren darüber ausstellen, ausdrücklich angemerkt werden, daß sie als außerordentliche Schüler den Vorlesungen beygewohnt haben, und mit solchen Attestaten wird Niemand zu den strengen Prüfungen zugelassen.

2^{ten} Ausländer, welche sich auf einer inländischen Universität graduiren lassen wollen, müssen sich in Hinsicht

des Studiums denselben Vorschriften, wie die Inländer, unterwerfen.

3^{ten} Sie müssen daher den ganzen philosophischen Cur-
sus auf einer inländischen Lehranstalt vor der Aufnahme zum
medizinischen Studium vollendet haben, und daß selbst in dem
Falle, wenn sie sich mit Attestaten ausweisen können, auf einer
fremden Universität die Philosophie gehört zu haben.

4^{ten} Eben so haben Zeugnisse über einen, oder mehrere
Zweige der Arzneykunde oder Wundarzneykunst, welche sie
von fremden Universitäten mitbringen, keine Gültigkeit, und
sie müssen in jedem Falle alle Zweige der Arzneykunde und
Wundarzneykunst auf einer inländischen Universität vorschrift-
mäßig sich eigen machen.

5^{ten} Ausländer, welche Doktoren einer fremden Uni-
versität sind, und diese Würde auch auf einer inländischen Uni-
versität erlangen wollen, müssen, ehe sie zu den strengen Prü-
fungen zu gelassen werden können, den Cursus der Klinik wie-
derholen, das ist: durch zwey volle Jahre den Vorlesungen
über spezielle Therapie, und den Demonstrationen am Kranken-
Bette beywohnen.

B.

Studienfolge.

Der ganze = medizinisch chirurgische Studienkurs wird
binnen vollen fünf Jahren vollendet, wovon drey Jahre der
Theorie und den Hilfswissenschaften, und zwey Jahre der spe-
ziellen Therapie und Klinik, gewidmet werden.

Die verschiedenen Lehrgegenstände werden noch in derselben Ordnung und Folge, wie es der jetzt bestehende Studienplan vorschreibt, vorgetragen. Es wird daher gelehret, im ersten Jahre: Anatomie, Chemie, Botanik, die spezielle Naturgeschichte, allgemeine und spezielle Chirurgie, zweyten Jahre: Physiologie vereinigt mit der höheren Anatomie, die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshilfe; dritten Jahre: Pathologie, und materia medica, vierten und fünften Jahre: die spezielle Therapie, der acuten und chronischen Krankheiten, medicinisch-chirurgisch praktischen Unterricht am Kranken-Bette.

Binnen zwey Jahren muß immer ein vollständiger Kurs der speziellen Therapie gegeben werden.

III.

Unterricht für Civil und Land- Wundärzte.

Der Studien - Kurs für Civil- und Land- Wundärzte dauert zwey volle Jahre, in welchem über folgende Gegenstände gelehret wird.

Im ersten Jahr. Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie medicinisch theoretischer Unterricht.

Im zweyten Jahre. Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshilfe, chirurgischer Unterricht am Krankenbette, praktischer Un-

terricht für Geburtshelfer, medicinisch praktischer Unterricht am Krankenbette, und spezielle Therapie;

Der Unterricht über die spezielle Therapie für Zivil- und Landwundärzte, unterscheidet sich wesentlich von jenem für die Schüler der Arzneykunde, indem er erstens, in einem dem Fassungsvermögen der Landchyrurgen angemessenen Vortrage eingeleidet seyn muß; zweytens, sich auch nicht auf alle sondern vorzüglich auf jene acute und kronische Krankheiten erstreckt, welche unter dem Landvolke am gemeinsten vorkommen, und drittens, immer binnen einem Jahre vollständig geendigt seyn muß.

Anmerkung. Diese zweyjährige Dauer des chyrurgischen Unterrichts ist nur für jene Zivil- und Landwundärzte zu verstehen, welche entweder in einer Stadt oder auf dem Lande bey einem Meister der Wundarzneykunst die Lehrjahre gehörig vollendet zu haben, sich ausweisen, als wodurch sie sich nothwendig einige Kenntniße in der Anatomie und Chyrurgie eigen gemacht haben müssen; jene welche sich in keiner Lehre befanden, und sich dem Studium der Chyrurgie widmen wollen, um Zivil- oder Landwundärzte zu werden, müssen vor ihrer Aufnahme Zeugniße aus der Normalschule beybringen, und darnach durch 3. volle Jahre sich dem Studium der Chyrurgie widmen. Sowohl in dem ersten als zweyten Jahre werden sie alle jene Lehrgegenstände hören, welche für das erste Jahr des Unterrichts für Landchyrurgen vorgeschrieben sind, und erst im dritten Jahre werden sie unter die Schüler eingeschrieben, welche sich die für den zweyten Jahrgang bestimmten Lehrgegenstände eigen machen.

III.

Unterricht für Hebamen.

Hebamen müssen,

1^{tens} einem ganzen Kurse über die Geburtshilfe an der Universität oder dem Liceum beywohnen, wo sie dann nach erhaltenem Zeugnisse,

2^{tens} sich wenigstens durch 2. Monate dem praktischen Unterrichte im Gebährhause widmen müssen.

IV.

Unterricht für Schüler der Pharmacie (Apotheker Subjecte.)

Schüler der Pharmacie müssen einen vollständigen Kurse

1^{tens} der speziellen Naturgeschichte,

2^{tens} der Chemie,

3^{tens} der Botanik beywohnen.

V.

Allgemeine Vorschriften.

1^{tens} Physiologie, Patologie, materia medica, spezielle Therapie, und Klinik für die Schüler der Arzneykunde, und höhern Chyrurgie, werden in lateinischer Sprache vorge-

tragen, alle übrigen Lehrgegenstände werden auf den deutschen Universitäten in deutscher Sprache, und in Hungarn, Italien und Pohlen in lateinischer, oder in der Landessprache nach der jetzt bestehenden Ordnung gelehret.

2^{tens} Kein Schüler kann zu den Lehrfächern eines höhern Jahrgangs übergehen, außer er weist sich mit Zeugnissen aus, alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Jahrgangs gehört, und allenthalben die erste Klasse erhalten zu haben.

3^{tens} Schüler, welche auch nur aus einem Lehrgegenstände die zweyte Klasse erhalten haben, können nicht unter die Schüler des folgenden Jahrgangs aufgenommen werden, sondern müssen denselben Jahrgang wiederholen, und sollte einer auch bey der Wiederholung noch einmal die zweyte Klasse aus irgend einem Gegenstände erhalten, so wird er aus der Zahl der medizinischen und chyrurgischen Schüler ausgestrichen, und kann auf keiner inländischen Universität weiters Arzneykunde oder Chyrurgie studieren.

4^{tens} Bey allen Lehrfächern der Arzneykunde, Chyrurgie, Geburtshilfe und Pharmacie werden in Hinkunft die semestral = Prüfungen für alle Schüler Statt haben, wie selbe bey den Lehrgegenständen der übrigen Fakultäten bereits bestehen. Ohne diese Prüfungen erhält kein Schüler ein Zeugniß.

5^{tens} Der medizinisch = praktische Unterricht am Krankenbette und über spezielle Therapie für Schüler der Arzneykunde und höhern Chyrurgie muß wesentlich von jenem unterschieden seyn, welcher Civil- und Landchyrurgen gegeben wird. Ersterer muß vollständig seyn, wird in lateinischer Sprache gegeben, und umfaßt zwey Jahre zu einem ganzen Kurse. Letzterer beschränkt sich auf die gemeinsten unter dem Volke vorkommenden

Krankheiten, wird in einem populären minder erudirten Vortrage, und in deutscher Sprache (in Hungarn, Pohlen und Italien, nach der jetzt bestehenden Sitte in lateinischer, oder in der Landessprache) gegeben, und beschließt mit jedem Jahr einen Kurs. Es muß daher dieser Unterricht auch an jenen Lehranstalten, wo ein einziger Professor denselben sowohl den Schülern der Arzneykunde, als den Landwundärzten ertheilet, in abgesonderten und eigenen Stunden gegeben werden,

VI.

Pflichten der Professoren.

1^{ten} Die Professoren müssen dafürhaften, daß kein Schüler zu dem medizinisch - chirurgischen Studium zugelassen, oder in einen höheren Jahrgang aufgenommen werde, der sich nicht mit Attestaten ausweist, dazu nach obiger Vorschrift geeignet zu seyn. Professoren, welche dagegen handeln, werden für jeden unrechtmäßig zugelassenen oder vorgerückten Schüler 20. fl. zum Studien - oder Armen - Fond erlegen.

2^{ten} Jeder Professor (jene der Chemie und Botanik ausgenommen, wo es wegen des halbjährigen Kurses an der hiezu nöthigen Zeit mangelt) wird in jeder Woche an einem unbestimmten Tage wenigstens eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen halten, und dazu wechselweise alle Schüler aufrufen, wobei er sich auch durch bloßen Aufruf von der Gegenwart derjenigen, an deren Fleiß er Ursache zu zweifeln hat, überzeugen kann.

3^{ten} Bey den semestral = Prüfungen werden die Professoren die gehörige Strenge beobachten, und keinem unzeitigen Mitleiden Gehör geben.

Diese Strenge soll in einem vorzüglicherem Grade in dem ersten Jahrgange Statt finden, damit unfähige oder nachlässige Schüler bey Zeiten von dem Studium der Heilkunde abgewiesen, und der Staat vor schlechten Aerzten und Wundärzten bewahret werde.

4^{ten} Attestaten können nie früher als nach gänzlich vollendetem semestral = Kurse abgegeben werden.

5^{ten} Keinem Professor ist es erlaubt, weder von dem Lehrfache, dem er vorsteht, noch von jenem eines anderen Professors, aus was immer für einem Vorwande, privat = Repetitionen zu geben. Wer dagegen handelt, wird im Betrettungsfalle für jeden Schüler und Schülerinn, denen er dergleichen gab, 50. fl. zu dem Studienfonde, oder zum Armen = Institute bezahlen. Will aber ein Professor außer seinem Lehrfache noch über einen andern Gegenstand, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und seine eigentlichen Amtspflichten dabey nicht leiden, außerordentliche Vorlesungen geben, so hat er hiezu die Erlaubniß gehörig anzusuchen, welche Sr. kaiserl. königl. Apostol. Majestät selbst zu ertheilen, sich vorbehalten.

6^{ten} Alle Professoren der Arzneykunde und Chyrurgie aller Universitäten und Liceen der österreichischen Monarchie werden nach jedem Semester einen Katalog mehr, als bisher geschah, ihrer Schüler mit beygesetztem Calcul an ihr Landesgubernium abgeben, von welchem er an die betreffende Hofstelle in Wien eingeschickt wird, welche letztere selben dem Direktor des medi-

zinischen Studiums in Wien zustellet. In diesen Katalogen müssen auch jene angemerkt werden, welche während des Semesters sich aus was immer für einem Fache den strengen Prüfungen unterzogen haben, mit Bezeichnung des Erfolgs, nämlich: ob sie approbirt oder rejizirt worden seyn.

7^{ten} Vier Wochen nach Anfang des Schuljahrs wird jeder Professor seinem Studiendirektor das Namens Verzeichniß seiner Schüler übergeben. Meldet sich ein Schüler später zur Aufnahme, so wird der Direktor entscheiden, ob dessen Gründe wichtig genug seyen, daß er noch unter die Schüler desselben Jahrgangs aufgenommen werden könne. Der Katalog wird bey der ersten semestral-Prüfung den Professoren zurückgestellt, damit sie die Klassen in selben eintragen können. Von allen Kandidaten, welche das erste Kursjahr der Medizin oder höheren Chirurgie antretten, hat ein Professor dieses Kurses ihre sämtlichen Zeugnisse aus der Philosophie abzufordern, die Namen in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, bey jedem die Klassifikation, aus jeder philosophischen semestral-Prüfung in die Tabelle einzutragen, und diese Tabelle sammt allen philosophischen Zeugnissen dem Direktor in der gleich bemessenen Zeitfrist zu überreichen, von welchem die Zeugnisse nach genommener Einsicht und geprüfter Uebereinstimmung der Tabelle mit denselben den Schülern wieder zurückgestellt werden.

VII.

Strenge Prüfungen.

1^{ten} Niemand kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, außer er weist sich mit Attestaten, welche alle

den Kalkül der ersten Klasse haben müssen, aus, als oben vorgeschriebene in der bestimmten Ordnung geleistet zu haben, das ist, den für das Fach, dem er sich widmete, vorgeschriebenen ganzen Kurs vollendet zu haben.

2^{ten} Dieß gilt also von der Arzneykunde, Chyrurgie und Geburtshilfe sowohl, als von der Pharmacie.

3^{ten} Der Dekan der medizinischen Fakultät, oder wer immer auf jeder Lehranstalt die Annahme der Kandidaten zu den strengen Prüfungen zu besorgen hat, muß dafür haften, daß diese Vorschrift genau beobachtet werde. Für jeden unrechtmäßig zugelassenen Schüler würde er im Betrettungsfalle 20. fl. zum Studien- oder Armenfond erlegen.

4^{ten} Die Examinatoren haben ihr Votum der Zulassung, Suspendirung oder Verwerfung des Kandidaten, nicht allein nach dem, was ee jedem Einzelnen geantwortet hat, sondern darnach einzuleiten, was sie den Kandidaten während der ganzen Dauer der strengen Prüfung auf alle ihm gemachten Fragen antworten hörten.

5^{ten} Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beywohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Professors, der etwa, während der Zeit der Prüfung, ein Collegium zu lesen hätte, was öfters nicht vermieden werden kann.

6^{ten} Jene von den praktischen Aerzten des Orts, welche zu den strengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, sollen nach einer einmal festgesetzten Ordnung in einer ununterbrochenen Wechselfolge diesen Prüfungen beywohnen. Erlaubt irgend einem seine häufige Praxis nicht so viel Zeitaufwand, als die strengen Prüfungen fordern, so legt er seine Stelle als Examinator nieder.

7^{tens} Da die strengen Prüfungen dazu angeordnet sind, um von den Kandidaten zu erfahren, was er weiß, so haben sich die Examinatoren alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Kollegien gehören, zu enthalten, und überhaupt nicht mehr zu sprechen, als ein Fragender sprechen muß.

Auf die Frage muß stets die ganze Antwort des Schülers abgewartet werden, gleich viel, ob selber passend, oder nicht antworte. Nie soll also der Kandidat mitten in der Antwort unterbrochen werden.

8^{tens} Bey praktischen Prüfungen muß jeder Examinator einen praktischen Fall setzen, und selben so wie am Kranken-Bette behandeln lassen, alle Arzney - Vorschriften müssen ordentlich formulirt werden.

9^{tens} Es versteht sich von selbst, daß Einsagen oder Zeichen geben mittelst des Kopfnickens, Kopfschüttelns, oder Augenwinkes hier unter die unanständigsten und unzulässigsten Dinge gehöre, die bey strengen Prüfungen niemals Statt finden können.

10^{tens} Wird ein Examinator durch Zufall verhindert, der strengen Prüfung beizuwohnen, so werden die übrigen Examinatoren ihre Prüfungen um so viel verlängern, als nöthig ist, damit die für die strenge Prüfung bestimmte Zeit voll werde.

11^{tens} Kein Examinator soll die Prüfung über die jedem Einzelnen vorgeschriebene Zeit verlängern.

12^{tens} Mitleiden ist bey den strengen Prüfungen am un rechten Orte, und diese müssen unnachlässig und in der That das seyn, was die Worte ausdrücken.

Der Studien Direktor, oder wer sonst bey den strengen Prüfungen den Vorsitz hat, wird darüber wachen, daß dieß so Statt finde, und daß die gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

Er wird jene Examinatoren, welche mehrmals dagegen handeln, entweder von diesen Prüfungen auf einige Zeit suspendiren, oder wenn sie keine Professoren sind, sie für immer davon entfernen.

13^{ten} Ein an einer erbländischen Universität in einer rigorosen Prüfung reprobirter Kandidat der Doktorswürde, ist an einer anderen erbländischen Universität zur Hinterlegung der strengen Prüfungen gar nicht zuzulassen. Zu diesem Ende wird es jeder Universität zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein unbekannter Schüler, welcher seinen Kurs an einer anderen inländischen Universität hinterleget hat, zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden verlangt, sich vorläufig die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein solcher Kandidat nicht etwa schon an einer anderen Universität, an welcher er zuvor war, eine strenge Prüfung mit fehlgeschlagenem Erfolge unternommen habe.

VIII.

Rechte der Promovirten.

1^{ten} Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten; auf selben promovirte Doktoren, examinirte Chyrurgen, Geburtshelfer, Heb-

amen, Apotheker u. s. w. genießen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2^{ten} Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier einige Beschränkung nothwendig.

Es werden daher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doktoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweyte oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederholen. Chirurgen unterziehen sich einer praktischen Prüfung, woben der Studien Direktor, Dekan, und die zwey Professores der Chirurgie gegenwärtig sind.

Geburtshelfer wiederholen die erste, und Apotheker die dritte Prüfung.

Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Direktor, Dekan, und ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse, und die Doktoren sind fähig, in die Wiener Wittwen Sozietät aufgenommen zu werden.

3^{ten} Auf Lycaen examinierte Chyrurgen und Hebamen erlangen einzig das Recht in der Provinz, in welcher das Lycaum besteht, ihre Kunst auszuüben.